

Handreichung Verwaltungsprofessuren

Rechtlicher Status

Wenn eine Professur nach § 26 Abs. 7 NHG verwaltet wird, übernimmt eine Vertretung die Aufgaben einer Professorin oder eines Professors. Mit dieser Beauftragung werden der vertretenden Person die Dienstaufgaben nach § 24 NHG übertragen. Dazu gehören neben Lehre und Forschung insbesondere auch Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung. Die vertretende Person hat außerdem das Promotionsrecht. Sie gehört an der Universität Vechta zur Gruppe der Hochschullehrer*innen.

Berücksichtigung in Berufungsverfahren

Nach § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG dürfen Juniorprofessor*innen und andere Mitglieder der eigenen Hochschule in Berufungsverfahren in der Regel nur dann auf eine Professur berufen werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt oder mindestens zwei Jahre an einer anderen Hochschule oder Einrichtung wissenschaftlich gearbeitet haben (sog. „Hausberufungsverbot“). Von diesem Verbot darf nur in den gesetzlich genau bestimmten Ausnahmefällen und bei besonderen sachlichen Gründen abgewichen werden.

Bewirbt sich eine Verwaltungsprofessorin oder ein Verwaltungsprofessor auf eine Professur, ist zunächst zu klären, ob diese Person zum Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung Mitglied nach § 16 NHG oder lediglich Angehörige*r der Hochschule ist. Der Status hängt von Dauer und Umfang der Beschäftigung ab: Mitglied ist, wer nicht nur vorübergehend oder als Gast hauptberuflich tätig ist. Eine Tätigkeit gilt nicht nur als vorübergehend, wenn sie auf mehr als sechs Monate angelegt ist; sie ist hauptberuflich, wenn der Umfang mindestens der Hälfte der Aufgaben einer vergleichbaren Vollzeitstelle entspricht.

Für die Statusfeststellung ist ausschließlich der Zeitpunkt des Bewerbungseingangs maßgeblich. Ändert sich der Status während des laufenden Berufungsverfahrens, etwa durch eine Vertragsverlängerung über sechs Monate hinaus, beeinflusst dies die Anwendung des Hausberufungsverbots nicht. Besteht nur ein Angehörigenstatus, findet § 26 Abs. 5 Satz 5 NHG keine Anwendung.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mitgliedschaft vor, ist zu prüfen, ob die Person an einer anderen Hochschule promoviert hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Vechta wissenschaftlich tätig war. In diesen Fällen ist die Auswahlentscheidung besonders sorgfältig zu begründen.

Um den Vorwurf einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung zu vermeiden und die Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG zu gewährleisten, sind die Befangenheitsregeln – insbesondere § 2 der Berufsordnung der Universität Vechta – auf alle Mitglieder der Berufungskommissionen, der beteiligten Organe sowie der entscheidenden Gremien vollständig anzuwenden und zu prüfen. Alle hierauf beruhenden Entscheidungen sind schriftlich zu dokumentieren.